



Senat

Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 07.12.2022

Aufgrund der § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 a Abs. 2 Nr. 2 f) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium erlassen:

Artikel I

Die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), geändert durch die Änderungsordnung vom 16.06.2021 (ABl. 2022, Nr. 1, S. 17) wird wie folgt geändert:

(1) In § 4 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.

(2) § 14 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 5 wird der Satzteil nach dem Wort „werden“ gestrichen.

bb. Nach Satz 5 werden die Sätze 6 bis 8 neu eingefügt:

„⁶Die konkrete Prüfungsform ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit der Modulbeschreibung. ⁷Sofern es davon bei Modulen anderer Institute/Fakultäten Abweichungen gibt, gilt die festgelegte Prüfungsform des anbietenden Faches gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit der Modulbeschreibung. ⁸Ist in den Anlagen der Studien- und Prüfungsordnungen für eine Modulprüfung angegeben, dass diese in verschiedenen Formen erfolgen kann, so gibt der oder die Prüfende in der Regel spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsform gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bekannt.“

cc. Die bisherigen Sätze 6 bis 9 werden zu den Sätzen 9 bis 12.

b. In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Inbesondere sind etwaige Zitierpflichten bei Open-Book-Prüfungen von der Prüferin bzw. dem Prüfer vorzugeben.“

(3) § 14 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:
„³Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch als elektronische Studien- und Prüfungsleistung angeboten werden.“
- b. Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den Sätzen 4 bis 7.

(4) § 17 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Professorinnen“ und „Professoren“ ersetzt durch die Wörter „Hochschullehrerinnen“ und „Hochschullehrer“.
- b. In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Professorinnen“ und „Professoren“ ersetzt durch die Wörter „Hochschullehrerinnen“ und „Hochschullehrer“.

(5) § 19 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„²Im Fall eines wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses nach bestandskräftiger Feststellung der Täuschungshandlung die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zur Exmatrikulation nach § 30 Abs. 3, 4 HSG LSA anregen.“
 - bb. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.
 - cc. In Satz 3 wird nach den Wörtern „die bzw. der“ der Satzteil „gegen diese Rahmenordnung oder die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung verstößt oder“ eingefügt.
- b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Prüfungen und Prüfungselemente dürfen mithilfe geeigneter Software auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden; die Beurteilung, ob eine Täuschung vorliegt, erfolgt durch die Prüfende bzw. den Prüfenden oder den Studien- und Prüfungsausschuss. ²Mit der Abgabe einer Prüfungsleistung stimmt die bzw. der Studierende der Überprüfung durch eine Software zu.“

(6) In § 19 a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Studien- und Prüfungsausschuss“ ersetzt.

(7) § 20 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 werden nach dem Wort „Leistung“ die Wörter „oder ein Kolloquium“ eingefügt.
 - bb. In Satz 3 werden nach dem Wort „Leistung“ die Wörter „oder Kolloquium“ eingefügt.
- b. In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „und Betreuung“ gestrichen.
- c. Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:
„(9) ¹Die Abschlussarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Erstprüferin bzw. Erstprüfer und Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer) bewertet. ²Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer ist auch für die Betreuung der Abschlussarbeit zuständig. ³Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt.“
- d. In Absatz 10 werden nach dem Wort „Gutachten“ die Wörter „der Prüferinnen bzw. Prüfer“ eingefügt.
- e. In Absatz 11 Satz 2 werden die Wörter „Gutachterinnen bzw. Gutachter“ in „Prüferinnen bzw. Prüfer“ und die Wörter „Gutachterin bzw. einen weiteren sachkundigen Gutachter“ durch „Prüferin bzw. einen weiteren sachkundigen Prüfer“ ersetzt.

(8) § 21 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gewichtung“ der Satzteil „unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 7“ eingefügt.
- b. In Absatz 7 wird der Satz 3 aufgehoben.

(9) In § 22 Absatz 5 wird der Satz 3 neu angefügt.
„³Für die Gesamtnotenbildung gilt § 21 Absatz 7 entsprechend.“

(10) Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

	Wissenschaft vom Christlichen Orient																	
	Ethnologie	•							•		•							•
	Philosophie			•	•				•	•							•	
	Psychologie	•	•							•			•			•		
Phil Fak II	Anglistik und Amerikanistik															•	•	
	Deutsche Sprache und Literatur																	
	Medien- und Kommunikationswissenschaften									•			•	•			•	
	Sportwissenschaft																	
	Musikwissenschaft	•																
	Italianistik																	
	Polonistik																	
	Russistik																	
Südslavistik																		
Legende			Kombination ist gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ausgeschlossen.															
			Kombination ist möglich. Sofern dadurch im Einzelfall kein überschneidungsfreies Studium gewährleistet werden kann, ist eine Erhöhung der Studienzeit möglich. Gem. § 2 a Abs. 2 ist, soweit möglich, bereits vor der Aufnahme des Studiums, jedoch spätestens zu Beginn des Studiums eine Studienfachberatung zu besuchen.															
	•		Ausgewählte Fächerkombination gemäß § 7 Abs. 4															

Fächerkombinationen für den Bachelorkombinationsstudiengang (90+90 LP) gemäß § 7 Absatz 4

Fakultät		Theol Fak	Phil Fak I										Phil Fak II						Phil Fak III				
	Bachelor 90	Evangelische Theologie	Klassisches Altertum	Geschichte	Kunstgeschichte	Alte Welt	Arabistik / Islamwissenschaft	Judaistik / Jüdische Studien	Wissenschaft vom Christlichen Orient	Ethnologie	Philosophie	Politikwissenschaft	Soziologie	Anglistik und Amerikanistik	Deutsche Sprache und Literatur	Medien- und Kommunikationswissenschaften	Sportwissenschaft	Frankoromanistik	Hispanistik	Italianistik	Russistik	Erziehungswissenschaft	
	Bachelor 90																						
Theol Fak	Evangelische Theologie	•						•		•													•
Phil Fak I	Klassisches Altertum		•	*							*												
	Geschichte		*	•	•						•	•			•	•							
	Kunstgeschichte			•	•										•								
	Alte Welt			•		•									•								
	Arabistik / Islamwissenschaft						•	•															
	Judaistik / Jüdische Studien	•					•	•															
	Wissenschaft vom Christlichen Orient						•	•	•														
	Ethnologie	•								•		•	•										•
	Philosophie		*	•							•	•	•	•	•	•							
	Politikwissenschaft			•							•	•	•	•			•						
Soziologie										•	•	•	•									•	
Phil Fak II	Anglistik und Amerikanistik										•			•	•		•						
	Deutsche Sprache und Literatur			•	•						•			•	•		•		•	•			
	Medien- und Kommunikationswissenschaften			•								•		•		•							

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht und tritt zum Sommersemester 2023 in Kraft.

(2) Diese Ordnung wurde vom Senat am 07.12.2022 beschlossen; die Rektorin hat die Ordnung am 12.12.2022 genehmigt

Halle (Saale), 12. Dezember 2022

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin